

## **Anspruch auf Einsichtnahme in ärztliche Behandlungsunterlagen**

Kein Anspruch auf Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung zur Vollständigkeit

1.

Seit längerer Zeit ist geklärt, dass Patienten das Recht haben in die über sie gefertigten Patientenunterlagen, Untersuchungsergebnisse und Röntgenbilder Einsicht zu nehmen. Dieses Recht des Patienten wird dadurch konkretisiert, dass er einen Anspruch auf Überlassung von Fotokopien der Behandlungsunterlagen gegen Kostenersatzung hat. Der Anspruch ergibt sich nach der Rechtsprechung und der allgemeinen Lehrmeinung als Nebenpflicht aus dem Behandlungsvertrag und aus § 810 BGB.

Das Oberlandesgericht München hat in einem Kostenbeschluss vom 16.11.2006 ( – 1 W 2713/06 MedR 2007/S. 47 ff.) diesen Anspruch nochmals bekräftigt und dabei auch dargelegt, dass er sich regelmäßig auf die gesamten Krankenunterlagen bezieht.

Sofern der Arzt dem anfordernden Patienten (ohne dies vorher mit ihm zu klären) nur Teile der Krankenunterlagen zur Verfügung stellt, besteht die konkrete Gefahr, in einem entsprechenden Herausgabeprozess zu unterliegen und die nicht unerheblichen gerichtlichen und anwaltlichen Kosten tragen zu müssen. Dies auch wenn der Arzt mit dem eigentlich verfolgten Schadensersatzanspruch nichts zu tun hat oder ein Haftungsfall gar nicht vorliegt.

2.

Das Oberlandesgericht München hat in dem Beschluss aber auch geklärt, dass der Patient keinen Anspruch darauf hat, dass der Arzt eidesstattlich versichert, dass die dem Patienten zugänglich gemachten Kopien der Krankenunterlagen die Behandlungsunterlagen vollständig abbilden. Eine Klage auf Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung wäre daher unbegründet; die Ärztinnen und Ärzte zur Abgabe einer solchen Versicherung nicht verpflichtet.

Das OLG München begründet seine Entscheidung im wesentlichen damit, dass es für ein entsprechendes Verlangen des Patienten keine Rechtsgrundlage gibt. Eine solche Beeidungspflicht sei auch weder generell angemessen noch mit dem beiderseitigen Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient vereinbar.

Eine eidesstattliche Versicherung über die Vollständigkeit der überlassenen Unterlagen wird von Patientenseite im Prozess immer wieder gefordert. Die Abgabe wäre für Ärztinnen und Ärzte nicht ungefährlich. Die Abgabe einer falschen (unrichtigen) eidesstattlichen Versicherung ist eine Straftat und wird gem. § 156 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Gem. § 163 StGB ist auch die fahrlässig falsche eidesstattliche Versicherung strafbar und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Dabei ist von einer Fahrlässigkeit schon auszugehen, wenn der Erklärende die Unrichtigkeit hätte erkennen können oder die Richtigkeit des Inhalts seiner Erklärung (Vollständigkeit der überlassenen Krankenunterlagen) nicht genau geprüft hat. Diese Prüfung wird oft schwer fallen, da sich die dem Patienten übersandten Unterlagen, deren Vollständigkeit versichert wird, regelmäßig nicht mehr in der Praxis oder im Krankenhaus befinden und die Kopien meist nicht von den Ärzten sondern von Sprechstundenhilfen oder sonstigen Mitarbeitern gefertigt wurden.

### 3. Fazit:

- Patienten haben einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch auf Überlassung von Kopien der gesamten Krankenunterlagen, gegen Erstattung der Kopierkosten.
- Es besteht keine Verpflichtung für Ärztinnen und Ärzte eine eidesstattliche Versicherung darüber abzugeben, dass die überlassenen Unterlagen vollständig sind.

Rechtsanwältin  
Maren Schellenberg  
Sozietät Dr. Rehborn  
Kurfürstendamm 184  
10707 Berlin  
Tel.: 030/ 88 77 69 -0  
FAX: 030/8877 69- 15  
Mail: Schellenberg@rehborn-b.de